

Hinweise für die Ausfüllung des Antragsformulars zur Ausschreibung InKoMo 4.0

Zu Nr. 1. a) Antragstellende Kommune

Die Abwicklung der Projektförderung erfolgt über die dort genannte antragstellende Kommune nach der ANBest-K. Die Zuwendung kann nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an etwaige Projektpartner weitergegeben werden. Überdies kommt in Betracht, weitere Projektpartner über Aufträge nach Maßgabe von Nr. 3 der AN-Best-K einzubinden.

b) Projektpartner aus der Mobilitätswirtschaft

c) ggf. weitere Projektpartner auf gesondertem Blatt angeben

Zu Nr. 2. Projektname mit Kurzbeschreibung

Neben dem prägnanten Projektnamen und einer kurzen Projektbeschreibung unter Nr. 2 werden ergänzende Erläuterungen auf einer Anlage (Gesamtumfang 10 bis 25 Seiten) erwartet.

Zu Nr. 3. Gesamtausgaben

a) Direkte Personalausgaben, die durch das Projekt beim Zuwendungsempfänger neu verursacht werden.

Bitte geben Sie hier die direkten Personalausgaben für das Projekt an. Bitte beachten Sie hierbei, dass nach Nr. 2.2 VV zu § 44 LHO nur zusätzlich allein durch das Projekt veranlasste Ausgaben zuwendungsfähig sind, nicht aber bereits unabhängig vom Projekt entstehende Kosten etwa für Stammpersonal. Auch ist das sog. Besserstellungsverbot nach Maßgabe von Nr. 2.2.5 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

Soweit Personalkosten von Dritten in Rechnung gestellt werden, geben Sie diese bitte unter nachfolgendem Buchstaben c) oder e) an.

b) Pauschalierte Sachausgaben

Mit der Pauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal, welches nach Buchstabe a) abgerechnet wird, stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

c) Sonstige zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer

An dieser Stelle sind alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben außer den bereits unter Buchstaben a), b) und d) angegebenen Ausgabearten anzugeben. **Zuwendungsfähig** sind grundsätzlich alle sächlichen Ausgaben außer Bauinvestitionen. Erstattungsfähig sind auch die laufenden Ausgaben während der maximal dreijähri-

gen Projektlaufzeit. Nicht förderfähig sind die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten Kosten sowie Finanzierungskosten.

d) Umsatzsteuer für zuwendungsfähige Ausgaben nach Buchstabe c)

Hier sind die Umsatzsteuerbeträge für zuwendungsfähige Ausgaben nach Buchstabe c) unabhängig davon anzugeben, ob insoweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. unten zu Nr. 8).

e) Sonstige Kosten

Hier sind alle nicht zuwendungsfähigen (insbesondere die in Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO genannten) Kosten anzugeben. Dabei sind auch etwaige Umsatzsteuerbeträge für nichtzuwendungsfähige Kosten anzugeben.

Bei den **Gesamtkosten** geben Sie bitte die Summe der Positionen a) bis e) an.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben a) bis c) sowie – soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist – auch die Umsatzsteuer nach Buchstabe d).

Zu Nr. 4. Beantragte Zuschusshöhe

Der maximale Zuschussbetrag pro Antrag beträgt 500.000 Euro und gleichzeitig höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen dürfen erst ab einem Betrag von 250.000 Euro beantragt werden.

Zu Nr. 5. Weitere Zuwendungen

Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob für das zu fördernde Projekt neben der Beantragung von Fördermitteln des Landes weitere Förderprogramme des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch der Nachweis zu führen, dass aufgrund einer Kumulierung von Förderprogrammen nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Zu Nr. 6. Finanzierung

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der VV zu § 44 LHO müssen die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens gesichert sein. An dieser Stelle ist zunächst nur ein Überblick über die Finanzierung zu geben, der in einer Anlage (Kosten- und Finanzierungsplan) ergänzt wird. Die Finanzierung muss die Gesamtkosten nach Nr. 3 abdecken

Zu Nr. 7. Durchführungszeitraum

Das Projekt ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung abzuwickeln. Der geplante Beginn bzw. die vorgesehene Fertigstellung kann mit einem konkreten Datum oder einer Zeitspanne (z.B. 10 Monate nach Bewilligung der Zuwendung) angegeben werden.

Zu Nr. 8. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist nach Nr. 3.2.3.1 VV zu § 44 LHO erforderlich. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kommt nach Nr. 2.2.1 VV zu § 44 LHO eine Förderung der oben bei Nr. 3 Buchstabe d) angegebenen

Umsatzsteuerbeträge nicht in Betracht. Die Vorteile aus einer Umsatzsteuerverrechnung sind als Teil der Gesamtfinanzierung unter Nr. 6 anzugeben.

Zu Nr. 9. Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Erklärung ist nach Nr. 3.2.1.3 VV zu § 44 LHO erforderlich.

Zu Nr. 10. Erklärung zum Datenschutzrecht

Die antragstellende Kommune übermittelt an das Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration nur solche personenbezogene Daten, die das Innenministerium nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 DSGVO i.V.m. § 4 LDSG oder aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Personen verarbeiten darf. Bitte reichen Sie etwaige datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen ein und beachten Sie das Informationsblatt zum Datenschutz.

Zu Nr. 11. Erklärung zur Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit der Zuwendung mit EU-Beihilferecht muss gewährleistet sein, ohne dass eine Notifizierung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Die beantragte Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABI. EU C 262 vom 19.7.2016, Seite 1).
- Die beantragte Förderung erfüllt beispielsweise als Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation oder als Investitionsbeihilfe für lokale Infrastrukturen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABI. EU L 187 vom 26.6.2014, Seite 1, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABI. EU L 156 vom 20.6.2017, Seite 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- Überdies kommt – soweit einem Beihilfeempfänger zurechenbar – für Förderungen des Landes insgesamt bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) oder für maximal 500.000 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren eine Förderung nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABI. EU L 114 vom

26.4.2012, Seite 8) in Betracht. In diesem Fall wird die Übersendung einer Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gefordert, in der alle anderen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen angegeben werden, für die die De-minimis-Verordnungen gelten. Ein Muster für die Erklärung ist dem Antragsformular angehängt.

Zu Nr. 12. Erklärung zur Vorab-Beratung

Bitte vereinbaren Sie möglichst frühzeitig einen Termin zur Vorab-Beratung durch die InKoMo 4.0-Geschäftsstelle beim Städtetag Baden-Württemberg (Ansprechpartner: Konstantin Schneider, Tel.: 0711/123-3032, konstantin.schneider@inkomo-bw.de). Die Beratung findet auf Basis der Einreichung einer max. dreiseitigen Zusammenfassung des Vorhabens mit anschließendem telefonischem oder persönlichem Gespräch in der Geschäftsstelle (max. 1,5 Stunden) statt. Die Vorab-Beratung wird von der Geschäftsstelle dokumentiert.

Zu Nr. 13. Anlagen

- Bewerbungsskizze mit 10 bis 25 Seiten (Arial, mindestens 11 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) zzgl. Anlagen wie Nachweisen etc. Die Gliederung der Bewerbungsskizze soll wie folgt aussehen, wobei nach Ansicht der antragsstellenden Kommune erforderliche weitere Punkte ergänzt werden können:
 1. Titel des Vorhabens
 2. Ansprechpartner und weitere Partner im Prozess
 3. Ziele des Projekts und Zusammenfassung der Projektbeschreibung
 4. Ausführliche Projektbeschreibung, Gesamtkonzept (Idee, Ziele, Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie weiterer Akteure, Einbindung von Partnern aus Wissenschaft oder Wirtschaft, Einbindung in vorhandene kommunale Entwicklungsstrategien und sonstige regionale Konzepte, Visualisierung und Kommunikationsstrategie, Einbindung in die Verwaltungsstruktur, erwartete Wirkung ggf. Verweis auf sonstige laufende Digitalisierungs-/Mobilitätsprojekte in der Kommune und deren Verknüpfung/Integration in das Modellvorhaben oder die Strategie)
 5. Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, zeitlicher Ablauf)
 6. Verwertungskonzept (Verstetigung, Umsetzung und Übertragbarkeit)
 7. Kosten- und Finanzierungsplan
Diese Aufstellungen müssen so detailliert sein, dass die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung überprüft werden kann (vgl. Nr. 3.3.1 der VV zu § 44 LHO).
- Gemeindefinanzrechtliche Beurteilung
Auf die Erforderlichkeit einer gemeindefinanzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Anträge nach Nr. 13.3.1 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen.
- Erklärung über De-Minimis-Beihilfen, wenn nach Nr. 11 erforderlich.
Das Formular für die Erklärung über die De-Minimis-Beihilfen ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht darauf gestützt ist (vgl. oben zu Nr. 11).

- Die etwaigen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen sind als Anlage beizufügen (siehe Informationsblatt zum Datenschutz).